

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 119/98
vom 18. Dezember 1998

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) und des
Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch
das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 107/98 vom 27. November 1998¹ geändert.

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 112/98 vom 27. November 1998² geändert.

Die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung³ ist
in das Abkommen aufzunehmen.

Ziel der Richtlinie 96/98/EC des Rates ist die Verbesserung der Sicherheit auf See und
die Gewährleistung des freien Verkehrs der Schiffsausrüstung, sie ist daher sowohl in
Anhang II als auch in Anhang XIII des Abkommens aufzunehmen -

BESCHLIESST:

1 ABl. L ...

2 ABl. L ...

3 ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25.

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird folgendes Kapitel eingefügt:

„XXXII. SCHIFFSAUSRÜSTUNG

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. **396 L 0098:** Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25), berichtigt in ABl. L 246 vom 10.9.1997, S. 7 und ABl. L 241 vom 29.8.1998, S. 27.“

Artikel 2

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56 c (Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- „56 d **396 L 0098:** Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25), berichtigt in ABl. L 246 vom 10.9.1997, S. 7 und ABl. L 241 vom 29.8.1998, S. 27.“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/98/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 19. Dezember 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 18. Dezember 1998

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
N. v. Liechtenstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
